



## Aufsuchende Impfungen

### in Einrichtungen der Obdach- und Wohnungslosenhilfe

Stand: 20. April 2021

#### 1. Einleitung

In stationären Einrichtungen der Obdach- und Wohnungslosenhilfe (gemeint sind hier Wohneinrichtungen der Hilfen gem. § 67 SGB XII und Obdachlosenunterkünfte gem. OBG) sowie in Kontakt- und Beratungsstellen, in Tagesaufenthalten für Obdach- und Wohnungslose und Arbeits- und Beschäftigungshilfen gem. § 67 SGB XII (LT 26) sollen ab April 2021 Angebote zur Impfung gegen SARS-CoV-2 eröffnet werden. Die Impfangebote richten sich sowohl an die Beschäftigten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtungen, als auch an hilfeschende Obdachlose in den ambulanten Hilfeangeboten und das dortige Personal, das Aufgaben der Behandlung, Betreuung, Anleitung oder Pflege wahrnimmt oder im unmittelbaren Kontakt mit Nutzerinnen und Nutzern oder obdachlosen Menschen auf der Straße arbeitet. So sehen die Empfehlung der Ständigen Impfkommission bei vielen Personen, die in und außerhalb von Obdach- und Wohnungsloseneinrichtungen leben und arbeiten, eine besondere Vulnerabilität. Das bedeutet, dass das Risiko, aufgrund einer SARS-CoV-2-Infektion einen schweren Erkrankungsverlauf zu erfahren oder gar zu versterben, erhöht ist.

Es bietet sich an, die Strukturen der Einrichtungen der Obdach- und Wohnungslosenhilfe zu nutzen, um so sämtliche Bewohnerinnen/Bewohner, Nutzerinnen/Nutzer sowie die Obdachlosen auf der Straße und alle Mitarbeitenden zu impfen. Es ist auf kommunaler Ebene sicherzustellen, dass in allen stationären und ambulanten Angeboten der Obdach- und Wohnungslosenhilfe (einschließlich Tagesstätten und tagesstrukturierende Einrichtungen) darüber informiert wird, wo und wann die Impfungen stattfinden und wie eine Erreichung, Berücksichtigung und Registrierung aller wohnungs- und obdachlosen Menschen in einer Kommune/einem Kreis organisiert wird.

Die Kreise und kreisfreien Städte sind für die Organisation und Koordinierung des Prozesses vor Ort verantwortlich – in Absprache mit den örtlichen Hilfeangeboten und Einrichtungen der Obdachlosen- und Wohnungslosenhilfe.

Die Verantwortlichen in den stationären Wohneinrichtungen, den ambulanten Hilfeangeboten wie Tagesstätten und tagesstrukturierenden Arbeits- und Beschäftigungsmaßnahmen müssen dringend darauf achten, dass Bewohnerinnen/Bewohner, Nutzerinnen/Nutzer und Maßnahmeteilnehmende, die bereits ihre Impfung erhalten haben, nicht noch einmal an anderer Stelle für das Impfangebot gemeldet werden. Hierzu wird die Erstellung einer einrichtungsbezogenen Liste der geimpften Personen empfohlen.

Es ist zu beachten, dass je nach Personengruppe unterschiedliche Impfstoffe zur Anwendung kommen können. Als Impfstoff für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für die in Wohneinrichtungen lebenden Wohnungslosen ist jeder Impfstoff denkbar, soweit er für die jeweilige Altersgruppe empfohlen wird, da diese Menschen auch für eine zweite Impfung erreichbar sind. Für alle anderen obdachlosen Menschen wäre ein Impfstoff, der nur einmal verimpft werden muss, zu verabreichen.

Mit dem vorliegenden Dokument werden der Prozess der Organisation der aufsuchenden Impfungen sowie die jeweiligen Verantwortlichkeiten in diesem Zusammenhang definiert.



## 2. Ablaufplan

1. Die koordinierende Einheit des Kreises/der kreisfreien Stadt überprüft, in welchen Einrichtungen der stationären Wohnformen (oder, wenn nicht vorhanden oder möglich, einem ambulanten Dienst, einer Kontakt- und Beratungsstelle, einem Tagesaufenthalt) eine Verimpfung vor Ort durch ein mobiles Team aufgrund der Anzahl der Impflinge und der immobilen Personen sinnvoll ist.
2. Die koordinierende Einheit des Kreises/der kreisfreien Stadt benennt ggü. der Kassenärztlichen Vereinigung die stationären Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe sowie weitere Einrichtungen und ambulanten Dienste der Wohnungslosenhilfe.
3. Die Kassenärztliche Vereinigung (KV) schreibt die stationären Wohneinrichtungen/ambulanten Dienste, in denen eine Impfung stattfinden soll, an und fragt, ob es einen kooperierenden Arzt gibt.
4. Die stationären Wohneinrichtungen/ambulanten Dienste benennen entweder einen kooperierenden Arzt oder einen anderen Arzt für die Übernahme der aufsuchenden Impfungen. Sofern sie keinen Arzt benennen können, organisiert die KV einen Impfarzt.
5. Die KV/der Arzt nimmt Kontakt mit der stationären Wohneinrichtung/dem ambulanten Dienst auf, um die weiteren Schritte zu besprechen.
6. Die stationären Wohneinrichtungen/ambulanten Dienste benennen eine feste Ansprechperson.
7. In einem persönlichen Besuch der Einrichtung – rechtzeitig vor der Verimpfung –
  - a. stellt die KV/der Arzt der stationären Wohneinrichtung/dem ambulanten Dienst die im Auftrag des Robert Koch-Instituts entwickelten Aufklärungs-, Einwilligungs- und Anamnesebögen sowie ggf. weitere Informationsmaterialien in einfacher Sprache zur Verfügung; die stationäre Wohneinrichtung/der ambulante Dienst leitet die Dokumente an die zu berücksichtigenden Wohngruppen/Wohnstätten, Tagesstätten und ambulant Wohnenden weiter, aus denen Obdachlose und Wohnungslose oder Personal der stationären Wohneinrichtung oder des ambulanten Dienstes geimpft werden sollen.
  - b. bespricht die KV/der Arzt die von den stationären Wohneinrichtungen/ambulanten Diensten vorzunehmenden erforderlichen Vorbereitungen (inkl. der vorzusehenden Zeiten pro Impfung im Impfzimmer der Wohneinrichtung oder im Behandlungsraum einer Kontakt- und Beratungsstelle) und
  - c. nimmt eine erste (Gruppen-)Aufklärung des Personals, der Mitarbeiterschaft sowie ggf. von Betreuungspersonen vor.
8. In Abstimmung mit der koordinierenden Einheit des Impfzentrums sowie der stationären Wohneinrichtung/des ambulanten Dienstes legt der aufsuchende Arzt/die KV die Termine (1. und 2. Impfung) zur Verimpfung fest.
9. Die stationäre Wohneinrichtung/der ambulante Dienst erfragt die Teilnahme an der Verimpfung bei den Obdach- und Wohnungslosen (bzw. deren Betreuungspersonen) und dem Personal in der eigenen Einrichtung als auch ggf. in weiteren Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe (bspw. Wohngruppen). Sie teilt dem Arzt/der KV spätestens 5 Tage vor der geplanten Verimpfung mit, wie viele Personen in der stationären Wohneinrichtung/im ambulanten Dienst geimpft werden wollen.
10. Der Arzt/die KV meldet die Zahl der notwendigen Impfdosen an die Koordinierungseinheit des Impfzentrums, diese meldet an den Spediteur die Anzahl der benötigten Impfdosen und des erforderlichen Zubehörs (Spritzen und Kanülen), die Lieferadresse und die verantwortliche Person, an die der Impfstoff und das Zubehör übergeben werden sollen.
11. In Vorbereitung der Verimpfung stellt die stationäre Wohneinrichtung/der ambulante Dienst sicher, dass



- a. eine geeignete Kühlmöglichkeit für den Impfstoff vorgehalten wird (Lagerungstemperatur von 2-8°C),
  - b. in der Regel die erforderlichen Dokumentationsunterlagen vorliegen (die ggf. kurzfristig ausgefüllt werden)
    - i. unterzeichnete Einverständniserklärungen
    - ii. Impfausweise
    - iii. unterzeichnete Aufklärungsbögen
    - iv. ausgefüllte Anamnesebögen
  - c. ein geeigneter Wartebereich zur Verimpfung eingerichtet ist (Sicherstellung der erforderlichen Abstandsregeln)
  - d. ein geeigneter Raum zur Verimpfung zur Verfügung steht (Sichtschutz!)
  - e. ein Einbahnstraßen-System eingerichtet ist, um etwaige Kontakte zu reduzieren
  - f. ein interner (Zeit-)Ablauf für die Impfungen in der Impfstelle vorgeplant ist und
  - g. ausreichend Personal für die Begleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch den Impfprozess am Tag der Verimpfung gegenwärtig ist (u.a. auch zur Unterstützung bei der Freimachung des Oberarms)
12. Für den Tag der Impfung wird die erforderliche Menge an Impfdosen und Zubehör durch einen Spediteur im Auftrag des Landes an die Einrichtung ausgeliefert und an die von der Einrichtung benannte verantwortliche Person übergeben. Die Spedition meldet sich ca. 1 Std. vor Anlieferung bei der von der Einrichtung benannten Kontaktperson. Nur ihr bzw. der dem Spediteur benannten Stellvertretung darf die Ware ausgehändigt werden. Die Identifizierung erfolgt mittels Personalausweis, Reisepass oder Führerschein.
13. Diese stellt die notwendige kühle Lagerung des Impfstoffs umgehend (innerhalb von 5 Minuten) sicher.
14. Am Tag der Impfung sucht das mobile Impfteam mit einer an der zu impfenden Anzahl an Personen orientierten Personenzahl die Einrichtung auf.
15. Das mobile Impfteam prüft im Vorfeld der Impfungen
- a. die Einwilligungserklärungen,
  - b. die unterzeichneten Aufklärungsbögen,
  - c. die Anamnesebögen und
  - d. beantwortet etwaige Fragen im Zusammenhang mit der Impfung/klärt auf.
16. Das mobile Impfteam nimmt die Impfung des Personals sowie der obdach- und wohnungslosen Menschen vor und dokumentiert die erforderlichen Daten im Rahmen des Impfquotenmonitorings.
17. Die erforderliche Nachbeobachtung (ca. 30 Min.) wird durch die stationäre Wohneinrichtung/den ambulanten Dienst sichergestellt.
18. Das mobile Impfteam übermittelt die dokumentierten Daten an die zuständige Kassenärztliche Vereinigung.



### 3. Verantwortlichkeiten

#### Das Land

- ist verantwortlich für die termingerechte Sicherstellung des Transports des Impfstoffs und des Zubehörs (Spritzen und Kanülen) vom Zentrallager in die jeweilige Einrichtung.

#### Die Kassenärztlichen Vereinigungen

- organisieren die mobil aufsuchenden Teams, die für
  - die Aufklärung des Personals und der Obdach- und Wohnungslosen (sowie ggf. der Betreuungspersonen),
  - die Bereitstellung der erforderlichen Verbrauchsmaterialien und der Schutzausrüstung ihres eigenen Personals sowie
  - die Dokumentation der Impfung verantwortlich sind und
- melden die im Zusammenhang mit dem Impfquotenmonitoring zu erfassenden Daten an das Robert Koch-Institut.

#### Die Kreise/kreisfreien Städte (im Rahmen ihrer Funktion als koordinierende Einheiten)

- legen im Bedarfsfall eine erforderliche Reihenfolge der aufzusuchenden Einrichtungen und ambulanten Dienste fest,
- erfassen die Anzahl der in den Einrichtungen/ambulanten Diensten zu impfenden Personen und übermitteln diese an die Ärztliche Leitung des örtlich zuständigen Impfzentrums ,
- melden die bedarfsgerechte Zahl der Impfdosen an den Spediteur des Landes und
- übermitteln die Information an die zuständige Kassenärztliche Vereinigung, welche stationären Einrichtungen und ambulanten Dienste der Obdachlosen- und Wohnunglosenhilfe ein aufsuchendes Impfangebot zu erhalten haben.

#### Die stationären Wohneinrichtungen/ambulanten Dienste (Kontakt- und Beratungsstellen/Tagesaufenthalte)

- organisieren die erforderlichen räumlichen und einrichtungsinternen Prozesse, zur Gewährleistung eines reibungslosen Impfablaufs und
- stellen dem eigenen Personal die erforderliche persönliche Schutzausrüstung (FFP2-Maske) zur Verfügung.



#### 4. Checkliste für Einrichtungen

- Vorhaltung eines für die Impfstoff(zwischen)lagerung geeigneten Kühlschranks
- Einrichtung eines Wartebereichs (Sicherstellung der AHA-Regeln)
- Bereitstellung eines Raums zur Verimpfung
- Einrichtung eines Einbahnstraßensystems
- Einplanung des erforderlichen Personals zur Begleitung des Impfprozesses
- Austeilung der Aufklärungs-, Anamnese- und Einverständnissbögen an
  - Personal
  - obdach- und wohnungslose Menschen (insb. Bewohnerinnen und Bewohner, Besucher von Tagesstätten und tagesstrukturierenden Angeboten)
- Abfrage der Teilnahme an Impfung bei
  - Personal
  - obdach- und wohnungslose Menschen (insb. Bewohnerinnen und Bewohner, Besucher von Tagesstätten und tagesstrukturierenden Angeboten)
- Planung des einrichtungsinternen Zeitablaufs (Impfung in Impfzimmer/Behandlungsraum)
- Sicherstellung, dass am Tag der Impfung die erforderlichen Unterlagen vorhanden sind
  - Impfausweise - soweit vorhanden
  - unterzeichnete Aufklärungsbögen
  - ausgefüllte Anamnesebögen
  - unterzeichnete Einverständniserklärung
  - Personalausweis
- Sicherstellung, dass zum Zeitpunkt der Impfstofflieferung die ggü. der Kassenärztlichen Vereinigung bzw. der Spedition benannte Ansprechperson (oder die benannte Stellvertretung) anwesend ist und sich ausweisen kann